



H Ö C K E R

HÖCKER Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Alternative für Deutschland (AfD)  
**Bundesverband**  
Eichhorster Weg 80  
13435 Berlin

## Per E-Mail

**AfD Bundesverband u.a. ./ Bundesamt für Verfassungsschutz u.a.**  
Unser Zeichen: 492/22 CC27 u.a.  
Köln, den 29.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Bitte vom 28.11.2024 um Erstellung einer internen **Kurzanalyse** der als Anlage 1 beigefügten „*Rechtswissenschaftlichen Stellungnahme zu einem Parteiverbotsverfahren gegen die »Alternative für Deutschland« (AfD)*“ vom 27.11.2024 (31 Seiten), erstellt von 17 Professoren (und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin; nachfolgend die „Verfasser“) und übermittelt an den Innen- sowie an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, verweisen wir auf die nachfolgenden, nicht abschließenden Ausführungen zu dieser Stellungnahme. Vorab kann als deren zusammenfassendes

## Gesamtergebnis

angemerkt werden:

1. Obwohl die „*Verfassungsrechtlerinnen und Verfassungsrechtler mit ihrer rechtswissenschaftlichen Expertise*“ explizit „zur Klärung der Fragen rund um ein Parteiverbotsverfahren“ (vgl. S. 1) beitragen wollen, gestaltet sich die Stellungnahme, die offenbar bewusst nicht als „Gutachten“ bezeichnet wurde, erkennbar **ergebnisorientiert**.
2. Relevante dogmatische Vorgaben der Rechtsprechung werden ebenso **ausgeblendet** wie tatsächliche Ereignisse, um offenbar zum vorgefertigten bzw. gewünschten Ergebnis zu gelangen. Das betrifft etwa die (von den Verfassern faktisch bejahte und

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)  
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Carsten Brennecke  
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Marcel Leeser  
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Johannes Gräbig  
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Christian Conrad  
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Christoph Schmischke  
Rechtsanwalt\*

Christoph Jarno Burghoff  
Rechtsanwalt\*

Anna Lina Saage, LL.M.  
Rechtsanwältin\*

Dr. Daniel Wolsing, LL.M. (Barcelona)  
Rechtsanwalt\*

Dr. René Rosenau, LL.M.  
Rechtsanwalt\*

Julia Kröger  
Rechtsanwältin\*

Glen O´Brien  
Rechtsanwalt\*

John Darby  
Rechtsanwalt\*

Michael Fengler  
Rechtsanwalt\*

Alice Haag  
Rechtsanwältin\*

Noël Lückner, LL.M.  
Rechtsanwalt\*

Martin Neu, LL.M. (Exeter)  
Rechtsanwalt\*

Gwen-Maria Haverkate  
Rechtsanwältin\*

Sebastian Saar  
Rechtsanwalt\*

\* = angestellt

HÖCKER Rechtsanwälte PartGmbH  
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1  
50672 Köln  
T: +49 (0)221 933 19 10  
F: +49 (0)221 933 19 110  
contact@hoecker.eu  
www.hoecker.eu

Volksbank Köln Bonn eG  
IBAN: DE02 3806 0186 4512 9690 17  
BIC: GENODE1BRS  
USt-IdNr. DE 253829013  
USt-Nr. 215/5070/2883



H Ö C K E R

vom Bundesverfassungsgericht [BVerfG] verneinte) Frage, ob die Antragsberechtigten bei Vorliegen der Verbotsvoraussetzungen verpflichtet seien, einen Antrag beim BVerfG zu stellen. Da davon auszugehen ist, dass die Verfasser die nachfolgend genannten Entscheidungen kennen, muss die selektive Darstellung i.E. sogar als **bewusste Desinformation** bezeichnet werden.

3. Die Stellungnahme gestaltet sich daher entgegen der beschriebenen Intention **nicht** als wissenschaftliche Hilfe, sondern als **Instrument politischer Aktivisten**, welches offensichtlich die Abgeordneten in eine bestimmte Richtung beeinflussen soll. Ein solches Vorgehen mag man politisch begrüßen oder nicht – die Frage einer Erfolgswahrscheinlichkeit eines Parteiverbotsverfahrens kann so aber nicht gewinnbringend beleuchtet werden. Die Stellungnahme erfüllt daher die eigenen Vorgaben nicht.
4. Die Verfasser haben die hier besprochene Stellungnahme am 28.11.2024 nun auch frei einsehbar im Internet veröffentlicht (<https://verfassungsblog.de/stellungnahme-partieverbotsverfahren-afd/>). Die angesprochene Gefahr der Täuschung oder Desinformation der Abgeordneten weitet sich nun auch auf die **Öffentlichkeit** aus. Ob dies bewusst flankierend geschah, um den Abgeordneten durch anfragende Bürger o.ä. „Druck“ zu machen, kann nicht abschließend bewertet werden – das Vorgehen und die hier geäußerte Kritik tragen jedoch bereits erste Früchte: So tweetete der Account des „Zentrums für Politische Schönheit“ auf X/Twitter (aktuell [29.11.2024, 16:00 Uhr] immerhin mit mehr als 176.220 Followern, vgl. <https://x.com/politicalbeauty>) am Abend des 28.11.2024 u.a.: „**BREAKING: Wir haben das Gutachten, das die Einleitung eines Verbotsverfahrens gegen die AfD empfiehlt, gelesen! Es ist DIE WUCHT: 1. Verbot ist nicht ins Belieben der Antragsberechtigten gestellt, sondern politische Aufgabe und VERANTWORTUNG.**“ Die hier benannten Risiken falscher bzw. unvollständiger rechtlicher Angaben verwirklichen sich daher bereits.
5. Die von den Verfassern zulasten der AfD monierte Gefahr der „*Manipulation der Adressatinnen und Adressaten*“ (S. 8) verwirklicht sich nun gerade **durch die Stellungnahme der Verfasser selbst**. Angesichts der Zielrichtung der Stellungnahme, die die Abgeordneten umfassend informieren soll, und dem besonderen verfassungsschutzrechtlichen Schutz gerade auch von Oppositionsparteien (vgl. § 4 Abs. 2 lit. c. BVerfSchG) ist dies besonders bemerkenswert.

Nachfolgend sei daher – v.a. in der Kürze der erbetenen Zeit – nur auf einige ausgewählte Punkte der Stellungnahme eingegangen, um die vorstehend geäußerte Kritik zu begründen.

Im Einzelnen:



## 1. Ausgeblendete mangelnde Rechtskraft

Das Ausblenden relevanter Fakten zeigt sich bereits auf S. 3, wo die Stellungnahme auf „*die jüngste Entscheidung des OVG*“ NRW abstellt – gemeint sind hier wohl zwei Entscheidungen des OVG NRW vom 13.05.2024, nämlich Sie als Bundespartei (Az.: 5 A 1218/22) und die JA (Az.: 5 A 1217/22) betreffend. Dass diese Entscheidungen (wie auch die dritte Entscheidung zum ehemaligen sog. „Flügel“ [Az.: 5 A 1216/22] allesamt **nicht rechtskräftig** sind, wird hier bereits verschwiegen. Mag dies an dieser Stelle argumentativ nicht entscheidend sein, zeigt es doch, dass die Verfasser hier überraschend von üblichen Angaben im Rahmen von Urteilsbesprechungen o.ä. abweichen. Ob eine Entscheidung, auf die man sich stützen will, überhaupt rechtskräftig ist oder hier ggf. noch vom Bundesverwaltungsgericht überprüft werden wird, dürfte sich aber auch außerhalb der wissenschaftlichen Diskussion als relevanter Aspekt erweisen.

Spätestens auf S. 3 wiederholt sich sodann dieser Aspekt, wobei die Einstufung der AfD als Verdachtsfall hier explizit als „*gerichtsfest*“ bezeichnet wird. Nach hiesigem Dafürhalten sollte diese Bezeichnung als „*gerichtsfest*“ nur für **rechtskräftig** entschiedene Aspekte genutzt werden, was hier jedoch bekanntlich nicht der Fall ist (vgl. BVerwG 6 B 23.24). Insofern liegt der Verdacht nahe, dass die Stellungnahme **insgesamt** auf dieser tatsächlichen Fehlannahme beruht und somit alle nachfolgenden (Be-)Wertungen hierauf basieren.

## 2. Zum Grundsatz der „wehrhaften Demokratie“

Nachfolgend nehmen die Verfasser Bezug auf den Grundsatz der wehrhaften bzw. streitbaren Demokratie. Dabei **verschweigen** Sie jedoch die relevante Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die explizit betont, dass dieser Grundsatz niemals allein einen Eingriff in Rechte begründen kann:

*„Dabei darf das Prinzip der streitbaren Demokratie nicht als unspezifische, pauschale Eingriffsermächtigung missverstanden werden. Ob ein Eingriff mit dem Zweck des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerechtfertigt werden kann, ist vielmehr im jeweiligen Einzelfall anhand der Auslegung der konkreten „streitbaren“ Verfassungsbestimmungen zu klären.“*

*BVerfG, Urt. v. 17.09.2013, Az.: 2 BvR 2436/10, 2 BvE 6/08 = NVwZ 2013, 1468, 1472 (Rdnr. 114) – Ramelow*

Auch hier soll offenbar mit einprägsamen Schlagworten eine rechtliche Stoßrichtung vorgetäuscht werden, die sich in der verfassungsrechtlichen Realität als durchaus komplex(er) darstellt. Da etwa die vorstehende Entscheidung den (durchaus renommierten) Verfassern bekannt sein muss, stellt sich abermals die Frage, mit welcher Intention diese Art der unvollständigen Darstellung gewählt wurde. Wenngleich die „Stellungnahme“ ersichtlich kein vollumfängliches juristisches Gutachten darstellen soll, soll sie doch explizit den „*Bundestag*“ (vgl. Fußzeile auf je-



der Seite) informieren und „*verfassungsrechtliche Fragen zum Parteiverbot*“ klären (S. 2). Dabei dann derartig relevante Informationen wegzulassen, erstaunt.

### **3. Zur Rolle des „Bundesamtes für Verfassungsschutz“ (BfV)**

Auf S. 3 nehmen die Verfasser auch allgemein Bezug auf die Arbeit des BfV, welches seit geraumer Zeit, v.a. wegen parteipolitisch empfundener Äußerungen des Präsidenten Thomas Haldenwang (CDU), in der öffentlichen Kritik steht. Auch Sie als Bundesverband führen derzeit ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht (VG) Köln wegen mehrerer seiner Äußerungen (Az.: 6 K 254/24; Klage v. 15.01.2024).

Richtigerweise betonen die Verfasser sodann, dass die Einschätzung des BfV – entgegen landläufiger Meinung – **keine** rechtliche Relevanz oder Bindungswirkung für die Arbeit des BVerfG hat, sondern eher eine behördliche Rechtsmeinung darstellt. Die sodann aufgestellte Behauptung, „*drei der vier Stufen verfassungsfeindlicher Bestrebungen*“ seien erreicht, basiert auf einer weiteren bloßen Wertung der Verfasser. Das BVerfSchG kennt diese angebliche **Stufensystematik** ebenso wenig wie das GG oder das BVerfGG. Diese „Stufen“ sind daher für ein Verbotungsverfahren vor dem BVerfG auch nicht entscheidend, zumal die „höchste Stufe“ des BfV („Verfassungsfeindlichkeit“) und die des BVerfG („Verfassungswidrigkeit“) unstreitig andere tatbestandliche Voraussetzungen haben.

Auch das von den Verfassern zitierte OVG NRW hat zuletzt bei der Frage, ob etwa der Grundsatz der Staatsferne auch in Verfahren gegen das BfV zu berücksichtigen ist, die Unterschiedlichkeit der Verfahren betont und ausgeführt, dass der Grundsatz der **Staatsferne** bei Verfahren gegen das BfV gerade nicht gilt:

*„Weder der Einsatz von V-Leuten oder sonstigen Informanten noch die Verwertung der von diesen Personen getätigten Aussagen widerspricht den Grundsätzen eines fairen, rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Verfahrens“*

OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, Az.: 5 A 1218/22 = BeckRS 2024, 10026 (Rdnr. 181)

Mit anderen Worten: Laut OVG NRW ist es dem BfV erlaubt, seine Einstufung auf V-Leute etc. und deren Aussagen zu stützen, wohingegen V-Leute etc. vor einem Verfahren vor dem BVerfG bekanntermaßen abgezogen werden müssen. Auch das zeigt, dass zwischen Einstufung des BfV und Prüfung des BVerfG **kein Automatismus** o.ä. besteht, den die Verfasser hier mit ihrer „Stufentheorie“ offenbar suggerieren wollen.

Dass die Arbeit des BfV unter ihrem Präsidenten **Thomas Haldenwang** zulasten der AfD, der seit der (vom VG Köln mit Beschluss vom 26.02.2019, Az.: 13 L 202/19, bestätigten) **verfassungswidrigen** Bekanntgabe des Prüffalls im Jahr 2019 (bei dem er laut einem Bericht des „Tagesspiegel“ vom 05.11.2020 sogar explizit vermerkte „*rechtliche Bedenken*“ der BfV-Juristen



an der Zulässigkeit einer solchen Prüffall-Bekanntgabe übergang) unter dem Verdacht einer politischen Tätigkeit und Einflussnahme steht, zudem seit dem Bekanntwerden seiner eigenen **politischen Ambitionen insgesamt** auf den Prüfstand zu stellen ist, war zuletzt Gegenstand vielfältiger medialer Berichterstattungen. Dass das VG Köln dem BfV im Mai 2021 zudem gerichtlich das „Durchstechen“ von geheimen Akten an die Medien vorgeworfen bzw. zugerechnet hat (vgl. Beschl. v. 05.03.2021, Az.: 13 L 105/21 = BeckRS 2021, 3452 [Rdnrn. 5-6]), sei nur ergänzend in Erinnerung gerufen.

#### **4. Spekulationen**

Auf S. 4 unten führen die Verfasser aus, dass die Hochstufung der AfD bevorstehen soll. Hierbei handelt es sich um eine **bloße Spekulation**, die sodann aber Gegenstand der Argumentation der Verfasser wird. Das ist ersichtlich nicht an Fakten orientiert.

Eine etwaige Hochstufung dürfte zudem innerhalb **weniger Tage** vom BfV zurückgenommen bzw. vom VG Köln untersagt werden, da ein diesbezüglicher Eilantrag prozessual naturgemäß mit dem Verlangen nach Abgabe einer behördlichen Stillhalteusage oder einer Entscheidung des VG Köln (sog. „Hängebeschluss“) verbunden wäre. Es ist kein Grund ersichtlich, der es erforderlich macht, dass die AfD während der Dauer des potentiellen Eilverfahrens als „gesicherte Bestrebung“ zu führen ist, wenn Sie ohnehin schon als „Verdachtsfall“ geführt werden. Eine solche Hochstufung (erneut: die im BVerfSchG nicht vorgesehen ist) erscheint daher allein als **medialer Showeffekt**, um vorzutäuschen, dass damit nun die Voraussetzungen eines Parteiverbotsverfahrens gegeben seien. Das wäre aber (unstreitig) nicht der Fall.

Unter die Kategorie der (zielorientierten) Spekulation ist auch eine Behauptung auf S. 8 einzuordnen, wonach Sie Medien als „Lügenpresse“ delegitimieren sollen, um „dadurch“ „eigene, parteinahe Kanäle und Medien“ zu stärken „mit dem Ziel, die Bevölkerung davon zu überzeugen, dass es eines **gewaltsamen politischen Umbruchs**“ (!) bedürfe. Diese schwerwiegende tatsächliche Spekulation der Gewalttätigkeit zulasten der AfD als Gesamtpartei wird zumindest nach den hier vorliegenden Unterlagen des BfV **nicht** von diesem Amt geteilt (vgl. Verwaltungsvorgänge 5 A 1218/22, Stand: Oktober 2023, Seite 1 - 763, dort auf den S. 571-573 in einem „Vermerk“ vom 08.09.2023; bekanntlich in den Parallelakten vom BfV ebenso verneint für die JA und den ehemaligen sog. „Flügel“). Abermals zeigt sich, dass die Ausführungen der Verfasser nicht mit der Realität übereinstimmen.

#### **5. Zur Wehr setzen / Ermessen**

Ein besonders bemerkenswerter Mangel zeigt sich auf S. 4 der Stellungnahme. Hier führen die Verfasser aus, „*Im Falle einer verfassungsfeindlichen Partei ist die freiheitlich-demokratische Grundordnung dazu angehalten, sich zur Wehr zu setzen*“. Weiter heißt es etwa: „*Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung insoweit die Verantwortung übertragen, die Wehrhaftigkeit des Grundgesetzes ernst zu nehmen und damit ein Parteiverbot anzustrengen, sofern dies geboten erscheint.*“



H Ö C K E R

Auch hier wird jedoch relevanter rechtlicher Vortrag **vorenthalten** (vgl. aber S. 11: „*Es ist zwar richtig, dass dem Verbot als ultima ratio stets die politische Bekämpfung vorausgehen muss*“), was besonders bemerkenswert ist, da sich die Stellungnahme auch an juristische Laien richtet und diese beeinflussen soll. Das BVerfG führt insofern, übereinstimmend mit dem „kann“ in § 43 Abs. 1 BVerfSchG, vielmehr aus:

*„Diese Verfassungsorgane haben nach pflichtgemäßem Ermessen, für das allein sie politisch verantwortlich sind, zu prüfen und zu entscheiden, ob sie den Antrag stellen wollen (BVerfGE 5, 85 [113] = NJW 1956, 1393) oder ob die Auseinandersetzung mit einer von ihnen für verfassungswidrig gehaltenen Partei im politischen Felde geführt werden soll.“*

*BVerfG, Beschl. v. 29.10.1975, Az.: 2 BvE 1/75 = NJW 1976, 38, 39*

Dass die Verfasser an dieser Stelle (S. 4) „**unterschlagen**“, dass auch die **politische Auseinandersetzung** verfassungsrechtlich (sogar als gleichwertig) akzeptiert ist, und vielmehr suggerieren, dass hier ein Antrag gestellt werden **müsse**, wenn man bei der AfD die Voraussetzungen bejahen würde, darf als weiterer Versuch der politischen Einflussnahme bewertet werden.

Dass die Antragstellung zudem nicht „*ins Belieben der Antragsberechtigten*“ gestellt sei (S. 4), muss daher als **unwahr** bezeichnet werden. Sie steht im Belieben bzw. politischen Ermessen der Antragsberechtigten, die – so eine Ansicht in der Kommentarliteratur – den Antrag aufgrund der politischen Implikationen nur dann stellen sollen,

*„... wenn er nach gewissenhafter Prüfung dem Antragsteller Erfolg versprechend zu sein scheint; ein wegen Unbegründetheit des Antrags negativer Verfahrensausgang wäre für den Antragsgegner ein – auch politischer – Triumph.“*

*Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 104. EL (April 2024), Art. 21, Rdnr. 546*

Eine gewissenhafte Prüfung kann in der vorliegenden Stellungnahme aber ersichtlich nicht gesehen werden; selbst die Verfasser dürften dies nicht für sich in Anspruch nehmen.

Abschließend sei zudem ein Hinweis erlaubt:

Das BfV prüft Sie als AfD seit (mindestens) 2019 und darf bzw. durfte gegen die JA und den ehemaligen sog. „Flügel“ seit mehreren Jahren (!) nachrichtendienstliche Mittel einsetzen. **Trotzdem hat das BfV – als einzige Behörde mit vollem Überblick über alle Materialien, auch aus den Ländern – Sie bis heute nicht „hochgestuft“.** Dass dies nun 18 Verfasser ohne jede Aktenkenntnis „besser wissen“ wollen als die zuständige Behörde, darf durchaus als verwegen bezeichnet werden.



## 6. Rechtlicher Rahmen

Auch die Darstellung des rechtlichen Rahmens ab S. 4 (unten) ist bestenfalls unvollständig.

### a.

So mangelt es bereits an einem an die Rezipienten gerichteten Hinweis darauf, dass das BVerfG eine Art „Vorprüfung“ durchführt und das Vorliegen von unbeheblichen **Verfahrenshindernissen** prüft (v.a. Gebot der Staatsfreiheit, Gebot der Quellenfreiheit, Grundsatz des fairen Verfahrens).

*vgl. BVerfG, Urt. v. 23.01.2024, Az.: 2 BvB 1/19 = BeckRS 2024, 444 (Rdnrn. 140 ff.) – NPD/Die Heimat*

Während bislang zudem regelmäßig nur die Frage nach V-Leuten oder Verdeckten Ermittlern auf der Ebene im Bundes- oder einem Landesvorstand der Partei oder in den Vorständen ihrer Teilorganisationen relevant war, dürfte sich diese nun – im Zeitalter von sog. **digitalen bzw. virtuellen Agenten** des BfV und der Landesämter – weitaus großflächiger stellen. Nach der Bundessatzung der AfD (BS) weist Ihre Partei zudem neben dem Bundesvorstand drei **weitere Organe** auf (vgl. § 10 BS), so dass auch hier entsprechende Fragen zu stellen wären. Gleiches gilt etwa auch für Richter in Parteischiedsgerichten im Bund und in den Ländern oder selbst für Referenten von Bundes- oder Landesvorständen, da all diese Personen (zumindest nach der bisherigen Lesart der Unterlagen des BfV) relevante Personen der Partei sein sollen. Es liegt daher auf der Hand, dass auch solche Personen nicht staatlich bestimmt agieren dürfen, da sonst nicht Handlungen der Partei, sondern solche des Staates vom BVerfG bewertet werden würden.

Dass derartige Themen und Problemfelder im Rahmen der Stellungnahme völlig ignoriert werden, überrascht – kann so doch eine anvisierte „*Klärung der verfassungsrechtlichen Fragen zum Parteiverbotsverfahren*“ (S. 2) nicht erreicht werden.

### b.

Bemerkenswert kurz gerät auch der Text auf S. 6 unter „*Beseitigung oder Beeinträchtigung*“. Das BVerfG führt insbesondere zum Begriff der „**Beeinträchtigung**“ – entgegen der verkürzten Darstellung der Verfasser – vielmehr detailliert und differenzierend aus:

*„Dem Begriff des „Beeinträchtigens“ kommt demgegenüber ein eigenständiger, den Anwendungsbereich von Art. 21 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 GG erweiternder Regelungsgehalt zu. Von einer „Beeinträchtigung“ ist auszugehen, wenn eine Partei nach ihrem politischen Konzept mit hinreichender Intensität eine spürbare Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bewirken will.*

*[...] Allerdings ist nicht jede den Vorgaben des Grundgesetzes widersprechende Forderung für sich genommen ausreichend, um das Ziel einer Beeinträchtigung der freiheitli-*



H Ö C K E R

*chen demokratischen Grundordnung annehmen zu können. Entscheidend ist vielmehr, dass sich eine Partei gezielt gegen diejenigen fundamentalen Prinzipien wendet, die für ein freiheitliches und demokratisches Zusammenleben unverzichtbar sind, da allein so sichergestellt ist, dass ein Parteiverbots- oder Finanzierungsausschlussverfahren nur zu Zwecken des präventiven Verfassungsschutzes und nicht auch zur Ausschaltung unliebsamer politischer Konkurrenz eingesetzt werden kann.*

vgl. BVerfG, Urt. v. 23.01.2024, Az.: 2 BvB 1/19 = BeckRS 2024, 444 (Rdnr. 261) – NPD/Die Heimat

Auch hier dürfte das vermeintliche Ziel der Stellungnahme, nämlich Abgeordnete umfassend aufzuklären, durch diese verkürzte (und relevante Aspekte weglassende) Darstellung kaum erreicht werden.

### C.

Auch das Merkmal des „Darauf Ausgehens“ (S. 6) wird nur **unvollständig** dargestellt. Die Verfasser schreiben hierzu, dass das BVerfG hieran „*keine allzu hohen Anforderungen*“ stellen würde. Sie verschweigen jedoch folgende Ausführungen des Gerichts:

*„Ein „Darauf Ausgehen“ erfordert daher ein planvolles Handeln im Sinne qualifizierter Vorbereitung einer Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder einer Gefährdung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland (...) Dies setzt voraus, dass kontinuierlich auf die Verwirklichung eines der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widersprechenden politischen Konzepts hingearbeitet wird. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn die einzelne Handlung Ausdruck einer der Partei zuzurechnenden Grundtendenz ist.“*

vgl. BVerfG, Urt. v. 23.01.2024, Az.: 2 BvB 1/19 = BeckRS 2024, 444 (Rdnrn. 279 f.) – NPD/Die Heimat

Dass einzelne Handlungen oder Äußerungen „*Ausdruck einer der Partei zuzurechnenden Grundtendenz*“ sein müssen, ist – gerade hier bei Ihnen als AfD, der gemeinhin keine verfassungsschutzrechtlich relevante Programmatik o.ä. angelastet wird – als **hohe Hürde** anzusehen.

Überdies ist auch die von den Verfassern geäußerte These, dass Potentialität und Eingriffsschwelle in Verhältnis zu setzen und abzuwägen seien und sich daher „*mit zunehmender Potentialität (Gefahr) die Hürden für einen Eingriff (Finanzierungsausschluss, Verbot) reduzieren*“ sollen (S. 6), nicht überzeugend. Auch dieser hier behauptete Grundsatz, dass eine erfolgreiche Partei umso einfacher zu verbieten (!) sei, ist erkennbar **zielorientiert** formuliert.



**d.**

Zielorientiert und unvollständig gestalten sich auch die Ausführungen zu „*Grenze zwischen konservativ-nationaler und völkisch-nationalistischer Politik*“ (S. 7).

Die Verfasser betonen etwa, dass das Grundgesetz „*Differenzierungen nach Staatsangehörigkeit nicht kategorisch*“ ausschließe. Tatsächlich findet sich in den Grundrechten des Grundgesetzes eine solche Trennung aber nicht nur „nicht kategorisch“, sondern vielmehr **explizit**, da diese vielmehr zwischen einer Geltung für „Deutsche“ und „Nicht-Deutsche“ differenzieren (vgl. etwa einerseits Art. 2 Abs. 1 GG: „*Jeder*“, Art. 3 Abs. 1 GG: „*Alle*“ und andererseits Art. 8 Abs. 1 GG: „*Alle Deutschen*“, Art. 9 Abs. 1 GG: „*Alle Deutschen*“, Art. 11 Abs. 1 GG: „*Alle Deutschen*“). Auch Art. 3 Abs. 3 GG nennt das Merkmal der „Staatsangehörigkeit“ gerade nicht. Anders als die Verfasser suggerieren, ist eine „*Differenzierungen nach Staatsangehörigkeit*“ also sogar – je nach Rechtsmaterie – gängige Praxis (vgl. auch § 1 Abs. 1 S. 2 BWahlG, wonach die Abgeordneten des Deutschen Bundestags „*von den wahlberechtigten Deutschen gewählt*“ werden).

Nach der (zugegebenermaßen Ausnahme-)Regelung des § 6 Abs. 1 BVFG ist zudem etwa „*Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes*“, wer sich „*in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird*“. Das deutsche Recht kennt also selbst offenbar ein rechtlich relevantes „deutsches Volkstum“ oder eine solche „Kultur“ – Aspekte, die die Verfasser in ihrer Stellungnahme gerade **nicht betonen** und vielmehr offenbar eine diesbezügliche generelle Verfassungsfeindlichkeit annehmen wollen (S. 6). Insofern erweist sich aber gerade (auch) dieser Aspekt als **diffiziler** als dargestellt, was zuletzt etwa das OVG NRW (anders als noch das VG Köln) wie folgt ausführte:

*„Dementsprechend ist auch die deskriptive Verwendung eines „ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ im Rechtssinn weder richtig noch falsch, sondern eine von persönlichen Wertungen abhängige Zustandsbeschreibung, die zum Beispiel soziologische, ethnologische oder historische Differenzierungen einbeziehen kann. Verfassungswidrig und mit der Menschenwürde unvereinbar ist allerdings die Verknüpfung eines „ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ mit einer politischen Zielsetzung, mit der die rechtliche Gleichheit aller Staatsangehörigen in Frage gestellt wird.“*

OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, Az.: 5 A 1218/22 = BeckRS 2024, 10026 (Rdnr. 130)

Abermals zeigt sich daher eine zumindest stark verkürzende Darstellung der hier kritisierten Stellungnahme.



## 7. „Plausible Deniability / Mehrdeutigkeit

Die Ausführungen zur *Kommunikationsstrategie*: „*Plausible Deniability*“ (S. 8-9) lassen eine Auseinandersetzung mit der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG zur **Meinungsäußerungsfreiheit** des Art. 5 Abs. 1 GG missen.

Während die Verfasser bei offenbar mehrdeutigen Aussagen „*nicht mehr ... Einzelfälle von Zweideutigkeit, sondern ... strategisch gesetzte Zweideutigkeit, die sich zur verfassungsfeindlichen Eindeutigkeit verdichtet*“ (S. 9) annehmen wollen, führt das BVerwG in einer aktuellen Entscheidung aus August 2024 vielmehr (gegenteilig) aus:

*„Bei mehrdeutigen Äußerungen haben Behörden und Gerichte sanktionsrechtlich irrelevante Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen auszuschließen, bevor sie ihrer Entscheidung eine zur Anwendung sanktionierender Normen führende Deutung zugrunde legen wollen (...). Entgegen der Annahme der Antragsgegnerin ist diese Interpretationsmaxime bei der Auslegung von Äußerungen auch im Rahmen der Überprüfung eines gegenüber einem Presse- und Medienunternehmen ausgesprochenen Vereinsverbots zugrunde zu legen. Denn andernfalls könnte – entgegen der verfassungsgerichtlichen Vorgaben (...) – der Schutz der Pressefreiheit durch ein Vereinsverbot unterlaufen werden. Deshalb ist bei mehrdeutigen Äußerungen diejenige Variante zugrunde zu legen, die noch von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt ist. Insofern ist bei der Auslegung von Äußerungen, die einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten, mit Blick auf das Gewicht des Grundrechts der Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und die grundsätzliche Vermutung für die Freiheit der Rede in der liberalen Demokratie nicht engherzig zu verfahren (...).“*

BVerwG, *Beschl. v. 14.08.2024, Az.: 6 VR 1.24 = BeckRS 2024, 20294 (Rdnr. 31)*

Anders als die Verfasser suggerieren, muss der Staat also die „*Meinungsäußerungsfreiheit*“ berücksichtigen. Er kann bei mehrdeutigen (oder, so die Verfasser, „*zweideutigen*“) Äußerungen **nicht** die vermeintlich verfassungsfeindliche Auslegungsvariante heranziehen, sondern muss „*diejenige Variante zugrunde zu legen, die noch von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt ist*“. Dabei darf zudem „*nicht engherzig*“ verfahren werden – und die „*grundsätzliche Vermutung für die Freiheit der Rede*“ ist zu berücksichtigen (s. oben).

Dem versperren sich die Verfasser jedoch und argumentieren gegenteilig. Auch wenn die Verfasser diese Entscheidung des BVerwG (und die dort zitierte Rechtsprechung des BVerfG) nicht teilen sollten, wäre es zumindest redlich, diese den Abgeordneten des Deutschen Bundestags als Teil der vermeintlichen Entscheidungshilfe aufzuzeigen und zu benennen. Auch hier müssen sich die Verfasser daher den Vorwurf der selektiven, verzerrenden und dadurch manipulierenden Darstellung gefallen lassen.



H Ö C K E R

## 8. Zur „Zurechnung“

Zum Thema der „Zurechnung“ (S. 9) führen die Verfasser ebenfalls verkürzend aus:

*„Handelt es sich um einfache Parteimitglieder oder sonstige Anhängerinnen und Anhänger, muss ihr Handeln im politischen Kontext stehen und von der Partei zumindest geduldet werden.“*

Auch dies entspricht in der von den Verfassern dargestellten Pauschalität nicht den Vorgaben des BVerfG, das vielmehr differenziert ausführt:

*„Bei Äußerungen oder Handlungen **einfacher Mitglieder der Partei** ist eine Zurechnung nur möglich, wenn diese in einem politischen Kontext stehen und die Partei sie gebilligt oder geduldet hat. Steht die Äußerung oder Handlung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Parteiveranstaltung oder sonstigen Parteiaktivitäten, liegt eine Zurechnung nahe, insbesondere wenn eine Distanzierung durch die Partei unterbleibt. Fehlt ein organisatorischer Zusammenhang mit einer Parteiaktivität, muss es sich um eine politische Äußerung oder Handlung des Parteimitglieds handeln, welche von der Partei trotz Kenntnisnahme geduldet oder gar unterstützt wird, obwohl Gegenmaßnahmen (Parteiausschluss, Ordnungsmaßnahmen) möglich und zumutbar wären (...)*

*Bei **Anhängern, die nicht der Partei angehören**, ist grundsätzlich eine – wie auch immer geartete – Beeinflussung oder Billigung ihres Verhaltens durch die Partei notwendige Bedingung für die Zurechenbarkeit. Regelmäßig sind eigene, das Verhalten der Anhänger beeinflussende oder rechtfertigende Aktivitäten der Partei erforderlich. Ein genereller Ausschluss der Zurechnung des Verhaltens einzelner Anhänger widerspräche dem Wortlaut von Art. 21 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 GG und kommt deshalb nicht in Betracht. Andernfalls bestünde für die Partei die Möglichkeit, sich vom Verhalten derjenigen, die sie maßgeblich beeinflusst hat, mit dem formalen Hinweis darauf zu entlasten, es handle sich nicht um ihre Mitglieder. Allerdings müssen konkrete Tatsachen vorliegen, die es rechtfertigen, das Anhängerverhalten als Ausdruck des Parteiwillens anzusehen. Eine bloß nachträgliche Gutheißung wird für eine Zurechnung des Anhängerverhaltens nur ausreichen, wenn die Partei sich dieses damit erkennbar als Teil ihrer verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu eigen macht (...)*

BVerfG, Urt. v. 23.01.2024, Az.: 2 BvB 1/19 = BeckRS 2024, 444 (Rdnrn. 272 f.) – NPD/Die Heimat

Insbesondere die Darstellung der „Zurechnung“ bei Anhängern erweist sich daher als ersichtlich komplexer (und argumentativ schwieriger darstellbar), als von den Verfassern dargestellt.



## 9. Zur „Potentialität“

Ferner erweisen sich auch die Ausführungen der Verfasser zur „Potentialität“ (S. 9) als geradezu sinnentstellend verkürzt, sofern hier vorrangig auf (potentielle) Erfolge bei kommenden Bundestags- und Landtagswahlen abgestellt wird. Auch hier führt das BVerfG nämlich aus:

*„Lässt das Handeln einer Partei noch nicht einmal auf die Möglichkeit des Erreichens ihrer verfassungsfeindlichen Ziele schließen, bedarf es der Anordnung eines Parteiverbots als schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde nicht. Ein Parteiverbot kommt nur in Betracht, wenn eine Partei über hinreichende Wirkungsmöglichkeiten verfügt, die ein Erreichen der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Ziele nicht völlig aussichtslos erscheinen lassen, und sie von diesen Wirkungsmöglichkeiten auch Gebrauch macht (...)*

*Ob ein ausreichendes Maß an Potentialität hinsichtlich der Erreichung der von einer Partei verfolgten Ziele besteht, ist im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung festzustellen. Dabei sind die Situation der Partei (Mitgliederbestand und -entwicklung, Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Kampagnenfähigkeit, finanzielle Lage), ihre Wirkkraft in die Gesellschaft (Wahlergebnisse, Publikationen, Bündnisse, Unterstützerstrukturen), ihre Vertretung in Ämtern und Mandaten, die von ihr eingesetzten Mittel, Strategien und Maßnahmen sowie alle sonstigen Umstände zu berücksichtigen. Erforderlich ist, dass konkrete und gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, die den Rückschluss auf die Möglichkeit erfolgreichen Agierens der Partei gegen die Schutzgüter des Art. 21 Abs. 2 GG rechtfertigen. Dabei sind sowohl die Erfolgsaussichten einer bloßen Beteiligung der Partei am politischen Meinungskampf als auch die Möglichkeit einer Durchsetzung der politischen Ziele der Partei mit sonstigen Mitteln in Rechnung zu stellen (...)*

*BVerfG, Urt. v. 23.01.2024, Az.: 2 BvB 1/19 = BeckRS 2024, 444 (Rdnrn. 284 f.) – NPD/Die Heimat*

Entgegen der verkürzten Darstellung der Verfasser kommt es also nicht (nur) auf die Ergebnisse von Bundestags- und Landtagswahlen an. Vielmehr ist eine umfassende „wertende **Gesamtbetrachtung**“ erforderlich, was im Rahmen einer umfassenden Information der Abgeordneten bzw. des Deutschen Bundestags mitzuteilen gewesen wäre.

Zuletzt ist ergänzend anzumerken, dass die hier von den Verfassern aufgezeigten Drohkulissen der Umsetzung von Zielen in „(verfassungswidriges) einfaches Recht“ oder die „Besetzung von Ämtern in Justiz und Verwaltung“ mangels realer Koalitionsmöglichkeiten Ihrer Partei auf (von den Verfassern betonter) Bundes- und Landesebene kaum (zumindest nicht zeitnah) verwirklicht wird – so dass auch das vom BVerfG angesprochene Merkmal der „hinreichenden Wirkungsmöglichkeit“ faktisch zu hinterfragen wäre.



## 10. Zu den „Rechtsfolgen“

Unvollständig sind etwa auch die dargestellten Rechtsfolgen auf S. 10, v.a. zum **Mandatsverlust** (vgl. auch S. 12).

Es ist insofern zwar richtig, dass die einschlägigen gesetzlichen Regelungen diesen (wie beschrieben) vorsehen – richtig ist aber auch, dass diese gesetzlichen Regelungen aufgrund der Rechtsprechung des EGMR im Anwendungsbereich und in den Rechtsfolgen **heillos umstritten** sind, vgl.:

*„Die Zulässigkeit eines automatischen Mandatsverlustes in der Folge eines Parteiverbots wird vom EGMR im Blick auf Art. 3 Abs. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK, weil unverhältnismäßig, verneint, es komme auf die persönlichen Aktivitäten des Abgeordneten an. Der deutsche Gesetzgeber hat daraus bisher keine Konsequenzen gezogen. Es wäre ggf. nicht leicht zu entscheiden, in wessen Hand im Einzelfall die Entscheidung über den Mandatsverlust zu legen wäre. Auch wäre gegen diese Entscheidung der Rechtsweg zu eröffnen – aber wohin würde er führen?“*

*Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 104. EL (April 2024), Art. 21, Rdnr. 570a*

Offenbar wollten die Verfasser hier zumindest minimal transparent agieren („*grundsätzlich zu einem Mandatsverlust*“) und verweisen auch auf Literatur. Aber auch diese Angaben widersprechen offensichtlich dem formulierten Zweck der Stellungnahme, die Abgeordneten des Deutschen Bundestags umfassend zu informieren und für Klarheit und Transparenz zu sorgen. Dass es im zitierten Kommentar zu Art. 11 EMRK etwa heißt,

*„Der EGMR hat den automatischen Verlust der Parlamentsmandate als Folge eines Parteiverbots als einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf freie Wahlen (Art. 3 EMRKZusProt) angesehen, da die persönliche politische Betätigung der betroffenen Abgeordneten dann nicht in die Entscheidung einfließen kann (EGMR 11. 6. 2002 – 25144/94 Rn. 37 ff., BeckRS 2013, 11455 – Sedim Sadak ua). Auch die Möglichkeit, dem Verlust des Mandats durch Austritt aus der Partei vor Urteilsverkündung zu entgehen, reichte nicht aus, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRKZusProt zu vermeiden.*

*Kritisch lässt sich in dieser Perspektive die deutsche Rechtslage betrachten. So ordnet zB § 46 Abs. 1 Nr. 5 iVm Abs. 4 BWahlG den Verlust der Mandate von Mitgliedern des Bundestages an, die einer für verfassungswidrig erklärten Partei angehören (Pabel ZaöRV 63 (2003), 940 ff. mwN zur verfassungsrechtlichen Diskussion). Um einen Verstoß gegen die EMRK zu vermeiden, wird angeregt, dass der Ältestenrat des Bundestages individuell von einem Mandatsverlust absehen kann (Pabel ZaöRV 63 (2003), 942; für ein unmittelbar verfassungsgerichtliches Verfahren hingegen Emek S. 257). Dem steht nicht entgegen, dass das BVerfG den Verlust der Mandate der Abgeordneten einer*



H Ö C K E R

*verfassungswidrigen Partei ausdrücklich von dem persönlichen Verhalten eines Abgeordneten entkoppelt (BVerfGE 2, 1 (74 f.); 5, 85 (392)) und den Mandatsverlust unmittelbar aus Art. 21 Abs. 2 GG abgeleitet hat. Art. 21 Abs. 2 GG ist einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung zugänglich, nach der der Mandatsverlust nur den Regelfall eines Parteiverbots darstellt, individuelle Ausnahmen aber möglich bleiben.“*

*Arndt/Engels/von Oettingen, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, 3. Aufl. (2022), Art. 11, Rdnrn. 48-49*

und danach ggf. nach einem Verbot auf Bundesebene alle Bundestagsabgeordnete der verbotenen Partei in einem Einzelprüfverfahren vor dem Ältestenrat (!) oder dem BVerfG (!) antreten müssen und sich nach dann erfolgtem Mandatsverlust gegen die Entscheidung des Ältestenrats vor dem VG Berlin (!) oder anderweitig gegen die Entscheidung ggf. zur Wehr setzen können, dürfte sich dem Rezipienten allein durch die Stellungnahme nicht erschließen.

#### **11. Zur „Rechtspolitischen Rationalität“**

Die Einordnung der Stellungnahme als eher „politisches Paper“ statt eines rechtlichen Gutachtens wird auch ab S. 10 deutlich, wo die Verfasser den Rezipienten ersichtlich „politische“ Argumente an die Hand geben wollen.

Insofern soll hier – im Rahmen einer rechtlichen Bewertung – hierauf nicht weiter eingegangen werden. Dass die Verfasser auf S. 12 aber das Bild eines Fußballspiel zeichnen, bei dem „eine Mannschaft mit Baseballschlägern bewaffnet erscheint“, belegt, wie sehr die Verfasser bei ihrem Versucht der Beeinflussung über die Stränge schlagen und geradezu bemüht selbst abstruse Beispiele kreieren.

Dass Sie als AfD die Demokratie quasi verachten, wäre von den Antragsberechtigten im Verbotsverfahren im Übrigen darzulegen. Dabei dürfte auch eine Rolle spielen, welche „demokratieverachtenden“ Handlungen Sie zuletzt, etwa auch in den vielen Jahren in den Parlamenten im Bund und in den Ländern, an den Tag gelegt haben.

Dass ein Parteiverbotsverfahren zudem durchgeführt werden soll, um Sie zu **disziplinieren** (S. 12), ist nicht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 21 GG in Einklang zu bringen. Das Verbotsverfahren ist die

*„schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats“*

*BVerfG, Urt. v. 23.01.2024, Az.: 2 BvB 1/19 = BeckRS 2024, 444 (Rdnr. 145) – NPD/Die Heimat*

- und mit Waffen spielt man bekanntlich nicht.



## **12. Zum Anhang**

Im Anhang auf den S. 13-31 benennen die Verfasser auf Basis ihrer in der Stellungnahme vorstehenden dogmatischen Ausführungen „*exemplarische Belege*“. Da – wie vorstehend belegt – aber schon diese dogmatischen Ausführungen (v.a. etwa zur Berücksichtigung der Meinungsäußerungsfreiheit, s. oben) fehlerbehaftet bzw. unvollständig sind, ist nachfolgend nicht auf die dann denklogischen Folgefehler einzugehen. Nachfolgend seien daher weiter allgemeine Hinweise zu einigen wenigen Themen erlaubt:

### **a.**

Dass öffentliche Aussagen zu einer erwiesenen Verfassungsfeindlichkeit des Bundesverbands, aber auch „*sämtlicher Landesverbände*“ führen sollen, ist zudem abermals falsch, zumindest aber verwegen. Denn weder das BfV noch alle Landesämter stufen die AfD bundesweit als „gesichert extremistisch“ ein, obwohl die Ämter einen vollständigen Überblick haben dürften. Warum es die 18 Verfasser aber „besser wissen“ wollen als die zuständigen Behörden, erklären sie nicht – der niedersächsische Verfassungsschutzpräsident teilte laut einem Bericht der „Braunschweiger Zeitung“ vom 26.11.2024 (also **einen Tag vor** dem Datum der Stellungnahme) mit, dass er nicht zu dem Ergebnis komme, dass man hinsichtlich des niedersächsischen Landesverbands ein Verbotsverfahren betreiben oder anstreben solle. Abermals erstaunt die Art und Weise der Sachverhaltsarbeit von 18 hauptberuflich wissenschaftlich tätigen Personen.

### **b.**

Dass angesichts dieser klaren Aussagen der Behörden etwa aus Niedersachsen (s. zuvor) so dann Einzelbeispiele gerade auch aus **Niedersachsen** als vermeintliche Beleg für eine erwiesene Verfassungsfeindlichkeit angeführt werden, lässt abermals die grundlegende Arbeitsweise der Verfasser als äußerst fragwürdig erscheinen.

### **c.**

Fragwürdig ist auch der Verweis auf das sog. „*Geheimtreffen in Potsdam*“ (S. 18-19). Die Verfasser verweisen hier etwa darauf, dass dort über die „*Umsetzbarkeit einer Abschiebung von deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern*“ gesprochen worden sei.

Entsprechende Aussagen zu angeblich geplanten „Deportationen“ oder „Abschiebungen“ wurden jedoch etwa dem ZDF durch das LG Hamburg mit Beschluss vom 29.10.2024 (Az.: 324 O 439/24) untersagt, worüber medial breit berichtet wurde (etwa bei LTO am 05.11.2024 unter der Überschrift „*ZDF verliert Rechtsstreit um Interpretation von Correctiv-Recherche*“). Dass die Verfasser dennoch bis heute an diesen Behauptungen festhalten und darauf gestützt Abgeordnete informieren wollen, überrascht abermals. Gleiches gilt für die tatsächlichen Ausführungen, wonach ein Zu-Eigen-Machen der Forderungen verfassungsfeindlich sei – wobei die Forderungen offenbar nicht richtig ermittelt wurden.



H Ö C K E R

**d.**

Erstaunlich ist auch, dass gerade zum Thema „Remigration“ (siehe zuvor) nicht die hierzu veröffentlichten Erklärungen Ihrer Partei erwähnt und behandelt werden. Wir erinnern insofern an Ihre **Remigrationsdefinition** vom 29.01.2024 (vgl. <https://www.afd.de/remigration/>), die mit einer einfachen Google-Suche zu finden ist und klare Vorgaben enthält, die mitnichten mit den behaupteten Forderungen aus Potsdam übereinstimmen. Dort heißt es etwa:

*„Verfassungswidrige Forderungen wie eine willkürliche kollektive Abschiebung von Ausländern unabhängig von einem bestehenden individuellen Aufenthaltsrecht oder gar die Abschiebung deutscher Staatsbürger mit Migrationshintergrund stoßen auf unsere entschiedene Ablehnung.“*

Das (von den Verfassern zitierte) OVG NRW führte hierzu aus, dass damit belegt sei, *„dass der Begriff „Remigration“ in verschiedener Art und Weise gebraucht werden kann und nicht jede Verwendung des Begriffs einen Anhaltspunkt für verfassungsfeindliche Bestrebungen bietet, sondern jeweils der konkrete Kontext zu beachten ist“* (Urt. v. 13.05.2024, Az.: 5 A 1218/22 = BeckRS 2024, 10026, Rdnr. 139). Auch das wurde von den Verfassern ignoriert, was v.a. deshalb überrascht, da sie nachfolgend zahlreiche Aussagen zum Thema „Remigration“ etwa aus 2024 anführen und offenbar den Bedeutungsgehalt des Wortes gar nicht hinreichend erfasst bzw. geprüft haben.

Dass es in dem ebenfalls erwähnten **bayerischen** Remigrationspapier ebenfalls heißt, *„Unser Remigrationskonzept erkennt – anders als in der AfD-feindlichen Medienberichterstattung verbreitet – selbstverständlich eine legal erworbene Staatsbürgerschaft grundsätzlich an und respektiert bereits erbrachte wirtschaftliche wie gesellschaftliche Integrationserfolge und entstandene familiäre Verbindungen“*, was zumindest im Rahmen einer verfassungsschutzrechtlichen Bewertung zu berücksichtigen wäre, wird von den Verfassern, die sich zumindest in der Fußnote nicht mit der frei zugänglichen Primärquelle (vgl. <https://afdbayern.de/resolutionen/>), sondern nur mit einem Pressebericht des BR befassen, ebenfalls nicht erwähnt.

**e.**

Ob und wie zudem die Kategorien (v.a. in der extensiven Auslegung der Verfasser) etwa des Sexismus, der Queerfeindlichkeit (S. 25 ff.) oder der demokratiefeindlichen Staatsdelegitimierung (S. 27 ff.) vor dem BVerfG Bestand haben werden, ist völlig ungewiss. Gewiss ist hingegen, dass sich etwa OVG NRW und VG Köln bei der Frage, was „staatsdelegitimierend“ ist, schon nicht einig waren und das OVG NRW bekanntermaßen hinter den Bewertungen des VG Köln zurückblieb.

**f.**

Ob zudem die *„Geschehnisse im Thüringer Landtag am 26.9.2024“* (S. 30 f.) wie von den Verfassern angeführt eingeordnet werden können, ist durchaus fraglich. Nach anderer Lesart gab



es eine Unstimmigkeit über Vorgaben der Landesverfassung bzw. der Geschäftsordnung des Landtags unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Diskontinuität, die nach einer Eilentscheidung des zuständigen Gerichts beigelegt wurden.

### **13. Ergebnis**

Im Ergebnis überraschen sowohl Vorgehensweise, Darstellung als auch der Inhalt der Stellungnahme, die aus einer Zusammenarbeit von immerhin 17 Professoren (und einer Mitarbeiterin) entstanden sein soll. Das Dokument wirkt zielorientiert erstellt, argumentiert mit Spekulationen und Annahmen und soll offenkundig den politischen Entscheidungsprozess nicht ergebnisoffen ermöglichen, sondern einseitig lenken (oder: manipulieren).

Dabei werden sowohl wichtige dogmatische Vorgaben der Rechtsprechung als auch bekannte tatsächliche Aspekte völlig ausgeblendet – um offenbar das vorgefasste Ergebnis nicht zu gefährden.

Eine solche Vorgehensweise mag von einigen gesellschaftlichen Kräften als politisch opportun angesehen werden – sie ist aber anerkanntermaßen **nicht wissenschaftlich**:

*„Der Schutz des Art. 5 Abs. 3 S. 1 ist unabhängig von der Richtigkeit der Methoden und Ergebnisse, von der Stichhaltigkeit der Argumentation und Beweisführung und von der Vollständigkeit der Gesichtspunkte und Belege, die einem wissenschaftlichen Werk zugrunde liegen (BVerfGE 90, 1 = NJW 1994, 1781 (1782) – Jugendgefährdende Schriften). Ihm kann nicht etwa schon deshalb die Wissenschaftlichkeit abgesprochen werden, weil es Einseitigkeiten und Lücken aufweist oder gegenteilige Auffassungen unzureichend berücksichtigt. Dies mag zu seiner Fehlerhaftigkeit im Sinne der Selbstdefinition wissenschaftlicher Standards durch die Wissenschaft führen, dem grundrechtsgeschützten Bereich der Wissenschaft ist es aber erst dann entzogen, wenn es den Anspruch von Wissenschaftlichkeit nicht nur im Einzelnen oder nach der Definition bestimmter Schulen, sondern systematisch verfehlt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es nicht auf Wahrheitserkenntnis gerichtet ist, sondern vorgefassten Meinungen oder Einschätzungen lediglich den Anschein wissenschaftlicher Rationalität verleiht, wofür die systematische **Ausblendung von Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnissen, die die Auffassung des Autors in Frage stellen, ein Indiz sein kann.**“*

*Kempen, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Ed. 59 (15.09.2024), Art. 5, Rdnr. 180.1*

Der vorstehend angesprochene Anschein einer vorgefassten Meinung oder Einschätzung unter Ausblendung relevanter Fakten und Ansichten bzw. Vorgaben ist hier nicht von der Hand zu weisen.

Abschließend erneut: Das BVerfG betonte zuletzt,



H Ö C K E R

*„Das verfassungsgerichtliche Parteiverbot stellt die schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde dar. Im Parteiverbotsverfahren ist daher ein Höchstmaß an Rechtssicherheit, Transparenz, Berechenbarkeit und Verlässlichkeit geboten.“*

*BVerfG, Urt. v. 23.01.2024, Az.: 2 BvB 1/19 = BeckRS 2024, 444 (Rdnr. 145) – NPD/Die Heimat*

**Transparenz** und **Verlässlichkeit** sollten daher auch im Rahmen der Information der Abgeordneten des Deutschen Bundestags elementar sein. Dem genügt die vorgelegte, im Ergebnis manipulative Stellungnahme vom 27.11.2024 ersichtlich **nicht**.

Köln, den 29. November 2024

Dr. Christian Conrad  
Rechtsanwalt